

Sitzungsvorlage DS 2011/191

Amt für Schule, Jugend, Sport
Sandra Messer
(Stand: **09.05.2011**)

Mitwirkung:

Schulsozialarbeit

Aktenzeichen: 209.201/209.301

Ausschuss für Bildung und Schule
öffentlich am 18.05.2011

**Betreuungseinrichtungen an den städtischen Grundschulen
- Regelung der Aufnahme aus "Sozialen Gründen"**

Beschlussvorschlag:

1. Dem Vorschlag der Verwaltung für die zukünftige Regelung der Sozialen Aufnahmen in die Betreuungseinrichtungen der städtischen Grundschulen wird zugestimmt.
2. Die Finanzierung im Jahr 2011 erfolgt über das Budget des Amt für Schule, Jugend und Sport
3. Ab dem Jahr 2012 werden die entsprechenden Haushaltsmittel im UA 2910 (Schulsozialarbeit und Betreuung) bereitgestellt.

Sachverhalt:

Die Platzvergabe für die Betreuungseinrichtungen erfolgt gemäß der vom Gemeinderat beschlossenen Benutzungsordnung vorrangig an Kinder alleinziehender, berufstätiger Elternteile bzw. Kinder aus Familien, in welchen beide Elternteile einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Bislang wurden im Ausnahmefall aus "sozialen Gründen" auch Kinder nicht berufstätiger Eltern aufgenommen. Der Ausnahmefall musste durch die Schulleitung bzw. Schulsozialarbeit in schriftlicher Form kurz begründet werden.

Konkrete Kriterien für den Ausnahmefall waren nicht festgelegt. Aus diesem Verfahren entstanden zwei Hauptproblembereiche:

Problem des Vorrangs/ Anzahl der Sozialen Aufnahmen

An einigen Standorten sind alle Betreuungsplätze belegt und es müssen Wartelisten geführt werden. Es ist nicht geregelt, wie in einem solchen Fall mit den sozialen Aufnahmen umzugehen ist. Sind diese nachrangig zu den normalen Aufnahmen oder erfolgt die Platzvergabe nach dem Eingang der Anmeldungen? Fraglich war auch, nach welcher Rangfolge ggf. soziale Aufnahmen wieder gekündigt werden müssten (wer legt Kriterien fest), wenn berufstätige Familien einen Bedarf anmelden.

Problem der Kostenübernahme

Erfolgte eine soziale Aufnahme, wurde auch in diesem Fall das volle Betreuungsentgelt von der Familie erhoben. **Es gibt seitens der Stadt bisher keine Regelung der Kostenübernahme.** Eine Kostenübernahme könnte ggf. durch das Jugendamt (JA) erfolgen im Rahmen der *Hilfe zur Erziehung (HzE)*. (Anmerkung: Eine Kostenübernahme durch das JA im Rahmen der *Wirtschaftlichen Jugendhilfe* kann lediglich erfolgen, wenn der Betreuungsplatz aufgrund Berufstätigkeit benötigt wird.)

Hierfür müsste jedoch zunächst durch die betroffenen Familien ein Antrag auf HzE beim JA erfolgreich gestellt werden, was diese zumeist aus eigenem Antrieb nicht tun. Da die sozialen Aufnahmen regelmäßig einhergehen mit prekären finanziellen Familienverhältnissen, werden die Entgelte oftmals angemahnt und dann vollstreckt.

Die Familien wenden sich wiederum an das ASJ, da sie nicht verstehen, weshalb ihnen eine Hilfemaßnahme angeboten wird, die sie sich eigentlich finanziell nicht leisten können. ASJ kann jedoch keine Kostenübernahme zusagen (s.o.).

Es entsteht ein hoher Verwaltungsaufwand durch Abstimmungen des ASJ mit der Stadtkasse und den Eltern.

1. Vorschlag einer Regelung

In Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit hat das ASJ daher ein Regularium betreffend die Sozialen Aufnahmen erarbeitet. Der Vorschlag sieht folgendes Vorgehen vor:

- 1) Grundsätzlich soll zukünftig die **Schulsozialarbeit federführend** im Verfahren betreffend die Sozialen Aufnahmen sein.
- 2) Für eine Soziale Aufnahme muss mindestens eine der nachfolgenden **Kriterien** nachweislich erfüllt sein. Ob ein oder mehrere Punkte dieser Liste zutreffen, ist hierbei durch den/die zuständige/n Schulsozialarbeiter/in¹ zu entscheiden:
 - a) Seelische/ körperliche Verwahrlosung
 - b) Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
 - c) Soziale Isolation
 - d) Suchtproblematik in der Familie
 - e) Kurzfristige Krisenintervention
- 3) Im Rahmen eines **Runden Tisch** mit der Schulleitung, dem Klassenlehrer, der Hortleitung sowie einem Trägervertreter ist sodann der richtige Förderort für das betreffende Kind zu klären.
- 4) Wird der Hort als richtiger Förderort erachtet, erfolgt zunächst ein **Elterngespräch** mit einem Aufnahmevertrag. Die Sorgeberechtigten müssen sich in mehrfacher Hinsicht zur Zusammenarbeit bereit erklären, d.h.
 - Bereitschaft der Eltern zur Erziehungspartnerschaft
 - Bereitschaft der Eltern zur Entbindung von der Schweigepflicht
 - Bereitschaft der Eltern zum Gespräch mit dem Jugendamt

Sind die Eltern mit den geschilderten Modalitäten der Zusammenarbeit nicht einverstanden, kommt das Aufnahmeverfahren für die Betreuung zum Erliegen. (Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung sind anderweitige abgestimmte Maßnahmen zu ergreifen!)

- 5) Erklären sich die Eltern für die umfassende Zusammenarbeit bereit, erfolgt eine **Erörterung des Hilfebedarfs mit dem Jugendamt**.
 - a) Jugendamt stellt Hilfebedarf fest
 - aa) Stellt das Jugendamt einen Hilfebedarf fest, wird ein Hilfeplan erarbeitet. Im Rahmen des Hilfeplans kann vom JA als Maßnahme die Betreuung im Schülerhort vorgeschlagen werden.

¹ **Aus Gründen der besseren Lesbarkeit** wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

In diesem Fall erfolgt in der Regel eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme des Betreuungsentgelts durch das JA.

ab) Schlägt das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanerstellung eine andere Maßnahme als die Hortbetreuung vor, kommt das Aufnahmeverfahren zum Erliegen.

b) Jugendamt stellt keinen Hilfebedarf fest

Stellt das Jugendamt keinen Hilfebedarf fest, ist eine Soziale Aufnahme trotzdem möglich.

6) Zu klären ist in diesem Fall jedoch die **Kostenübernahme**:

- Für Kinder deren Sorgeberechtigte Leistungen über Arbeitslosengeld II (Hartz IV), Wohngeld, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen wird eine Kostenübernahme vorgeschlagen (im Rahmen der gedeckelten Plätze, s.u.).
- Werden keine der genannten Sozialtransferleistungen bezogen, muss sich die Familie für die Kostenübernahme bereit erklären. Verweigert die Familie die Kostenübernahme, kommt das Aufnahmeverfahren zum Erliegen.

Der Vorschlag sieht somit nicht vor, zukünftig nur noch HzE-Fälle als soziale Aufnahmen gelten zu lassen. Es handelt sich gewissermaßen um eine "weichere" Regelung, die so auch von den Rektoren der städtischen Grundschulen gewünscht wurde.

Aus Sicht der Verwaltung muss jedoch zumindest für jeden Fall geprüft werden, ob ein *Anspruch* auf HzE besteht, um ggf. eine Kostenübernahme zu sichern.

2. **Anzahl der Plätze für Soziale Aufnahmen, Kostenübernahme**

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung eine Deckelung der Plätze "Soziale Aufnahmen" vor, im Rahmen von **max. zwei Plätzen pro Hortgruppe**. Für Standorte die lediglich über eine Gruppe "Flexible Nachmittagsbetreuung" verfügen, wird vorgeschlagen, zwei soziale Plätze vorzuhalten.

Die Verteilung der zur Verfügung stehenden Plätze würde sich somit wie folgt darstellen:

Grundschule	Anzahl Hortgruppen	Anzahl Sozialplätze
GS Kuppelnau	2 Hortgruppen	4 Plätze
GS Neuwiesen	2 Hortgruppen	4 Plätze [6 Plätze]*
GS Weißenau	2 Hortgruppen	4 Plätze
GS Weststadt	2 Hortgruppen	4 Plätze
GS Obereschach	FlexNB	2 Plätze
GS Oberzell	FlexNB	2 Plätze
GS KUP St. Christina	FlexNB	2 Plätze
GS Schmalegg	-	-
Summe		22 Plätze [24 Plätze]*

* Übergangsregelung für die GS Neuwiesen:

Für die Grundschule Neuwiesen wird für das SJ 2011/12 eine Übergangsregelung vorgeschlagen. Befristet für ein Jahr sollen dem Standort zwei zusätzliche Sozialplätze (insgesamt dann 6 Sozialplätze) zur Verfügung stehen. Ab dem Schuljahr 2012/13 greift dann die normale Regelung.

Für diese 22 Plätze (24 Plätze im SJ 2011/12) wird eine Kostenübernahme in den Fällen vorgeschlagen, in welchen die Sorgeberechtigten folgende Sozialtransferleistungen beziehen (analog "1-€-Mittagessen"):

- Leistungen über Arbeitslosengeld II (Hartz IV)
- Wohngeld
- Sozialhilfe
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Ausgehend von einer maximalen Inanspruchnahme der Sozialplätze ergeben sich für die Stadt jährliche Kosten von 21.780 Euro (bzw. 23.760 Euro im SJ 2011/12).

SJ	Anzahl Monate	Anzahl Tage/ Woche	Betreuungsform	Sozialplätze	ergibt Kosten
2011/12	11 Monate	5 Tage/ Wo.	VG 1 + Hort	24 Plätze	23.760 €
ab 2012/13	11 Monate	5 Tage/ Wo.	VG 1 + Hort	22 Plätze	21.780 €

2.1 Soziale Aufnahmen über Kontingent – keine Kostenübernahme

Zu regeln ist ferner, wie mit weiteren sozialen Aufnahmeanträgen umzugehen ist, wenn die Sozialplätze eines Standorts vergeben sind, normale Plätze jedoch noch frei sind. Die Verwaltung schlägt vor, in diesem Fall weitere Aufnahmen befristet zu bewilligen, jedoch ohne Zusage einer Kostenübernahme.

Der Aufnahmebescheid ist in diesem Fall mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Sollte der Platz durch eine berufstätige Familie nachgefragt werden, wird die Zusage zum Ende des laufenden Monats widerrufen. Eine etwaige Kündigung würde immer den zuletzt bewilligten Fall betreffen, der über das Sozialkontingent hinausgeht.

Im Umkehrfall ist geregelt, dass das soziale Kontingent für normale Aufnahmen nicht freigegeben wird, wenn es keine entsprechenden Fälle gibt. Die Sozialplätze würden somit freigehalten.

2.2 Weitere Aufnahmeregelungen

Aufnahmeanträge von erwerbslosen Elternteilen, die eine Betreuung aufgrund der Teilnahme an einer Maßnahme des Arbeitsamts benötigen, fallen nicht unter die sozialen Aufnahmen (s. auch Kriterien). Bei Vorhandensein freier Plätze erfolgt in diesen Fällen eine befristete Aufnahme bis zum Ende der Maßnahme. Bei gleichzeitigem Eingang werden diese Anträge nachrangig zu den Anträgen Berufstätiger behandelt (z.B. Platzvergabe Schuljahr 2011/12 → Annahmestichtag 27.05.2011 → Berufstätige haben Vorrang bei der Platzvergabe).

Kosten und Finanzierung:

Einmalige Kosten (Beschaffungs-/Herstellungskosten, abzügl. Zuschüsse, Beiträge usw.)	

Laufende Kosten (u. a. Personal-, Sachkosten, abzüglich zu erwartende Einnahmen)	
	max. € 24.000

Mittelbereitstellung im Haushalt	
Verwaltungshaushalt: Fipo: UA 2910	
Vermögenshaushalt: Fipo:	